



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Bemessung der Weiterbildungsabschnitte nach Stundenzahl

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der zeitliche Umfang der einzelnen Abschnitte der ärztlichen Weiterbildung ist nicht nach der Gesamtdauer, sondern grundsätzlich nach der abzuleistenden Stundenzahl zu bemessen. Für den Zeitraum eines Jahres ist eine Mindeststundenzahl von 1.700 Stunden vorzusehen, für den Zeitraum eines halben Jahres 850 Stunden.

§ 4 Abs. 4 der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist entsprechend wie folgt zu fassen:

„... Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter ~~sechs Monaten~~ **850 Stunden** können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. ...“

§ 14 Abs. 5 der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist wie folgt zu fassen:

„Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens ~~3 Monate~~ **425 Stunden**, für Facharztweiterbildungen höchstens ~~2 Jahre~~ **3.400 Stunden**, für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens ~~1 Jahr~~ **1.700 Stunden**.“

Die Zeitangaben in den Abschnitten B und C der (Muster-)Weiterbildungsordnung sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Eine Flexibilisierung und Beschleunigung der ärztlichen Weiterbildung ist vor dem

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Hintergrund des akuten und prognostizierten Nachwuchsmangels dringend geboten.

Die Bemessung der Weiterbildungsabschnitte nach Stunden flexibilisiert die ärztliche Weiterbildung dahingehend, dass Dienste außerhalb der im Arbeitsvertrag festgelegten Regelarbeitszeit auf die Weiterbildung angerechnet werden können. Aufgrund des aktuellen Nachwuchsmangels können viele Kliniken den Betrieb nur durch eine exzessive Auslegung des Arbeitszeitgesetzes aufrechterhalten. Die im Zuge dessen abgeleisteten Stunden finden im Rahmen der aktuellen Regelung zur Bemessung der Dauer eines Weiterbildungsanschnitts keine Berücksichtigung.

Des Weiteren kann eine solche Regelung dazu beitragen, eine Gleichbehandlung der Weiterbildungsassistenten untereinander herzustellen, da unterschiedliche Weiterbildungsstätten auch unterschiedliche Arbeitszeitregelungen vorsehen. Entsprechend kann mit einer Bemessung der Dauer eines Weiterbildungsabschnitts nach Stunden auch eine sinnvolle Verkürzung der Gesamtdauer der Weiterbildungszeit erreicht werden.